

SCHRIFTLICHE INFORMATION

gemäß § 6 EU-InfoG

zu Pkt. 1 der Tagesordnung der Sitzung des EU-Ausschusses des Bundesrates am
27.6.2018

020800/EU XXVI.GP

1. Bezeichnung des Dokuments

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

2. Inhalt des Vorhabens:

Mit dem am 23. April 2018 präsentierten Vorschlag der Europäischen Kommission für eine neue Richtlinie zur Stärkung des Schutzes von Hinweisgeberinnen und -gebern („Whistleblowern“) soll Personen, die Verstöße gegen das EU-Recht melden, verstärkter Schutz durch EU-weite Mindeststandards geboten werden. Mit der neuen Richtlinie sollen sichere Kanäle für die Meldung von Missständen sowohl innerhalb einer Organisation als auch an Behörden geschaffen werden. Darüber hinaus sollen Hinweisgeberinnen und -gebern vor Kündigungen, Zurückstufungen und anderen Repressalien geschützt, und nationale Behörden verpflichtet werden, die Bürgerinnen und Bürger zu informieren und öffentliche Stellen im Umgang mit Hinweisgeberinnen und -gebern zu schulen.

Der Vorschlag baut auf die Rechtsprechung des EGMR über das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Empfehlung des Europarates zum Schutz von Whistleblowern (CM/Rec(2014)7), den im geltenden EU-Recht bereits vorgesehenen bestimmten Elementen des Hinweisgeberschutzes in Bereichen wie Finanzdienstleistungen, Verkehrssicherheit und Umweltschutz sowie dem Wunsch, insbesondere des EP, nach Vorlage eines horizontalen Gesetzgebungsvorschlags zum Schutz von Hinweisgebern auf.

Der Vorschlag gliedert sich neben einem Präambularteil von 85 Absätzen aus fünf operativen Kapiteln. Kapitel I (Artikel 1-3) legt den Anwendungsbereich der RL und Begriffsbestimmungen fest. In Kapitel II (Artikel 4-5) werden MS verpflichtet, sicherzustellen, dass juristische Personen im privaten und öffentlichen Sektor geeignete interne Meldekanäle und Verfahren zur Entgegennahme und Weiterverfolgung von Meldungen einrichten. Kapitel III (Artikel 6-12) wird die Pflicht der MS, durch die zuständigen Behörden unabhängige und autonome externe Meldekanäle und -verfahren für die Entgegennahme und Weiterverfolgung der Meldungen sicherzustellen, festgelegt. Kapitel IV (Artikel 13-18) regelt die Mindestanforderungen an den Schutz von Hinweisgeberinnen und -gebern vor Repressalien. Kapitel V (Artikel 19-22) enthält die Schlussbestimmungen.

Vorgesehen ist u.a. eine Pflicht, für etwaige Meldungen auf die internen Meldekanäle zurückzugreifen. Ausnahmen bestehen für Hinweisgeberinnen und –geber, die nicht direkt für die juristische Person tätig sind (Artikel 4 Abs. 2 iVm Artikel 2 Abs. 1 lit. b-d)

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates:

Mitwirkungsrechte des Bundesrates bestehen gemäß Art. 23e B-VG bzw. gemäß den Protokollen (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union und (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung:

Österreich hat EU-Rechtsakte mit speziellen Schutzregelungen im Bereich der Finanzdienstleistungen und der Geldwäsche umgesetzt. Es existieren bereits öffentliche Hinweisgebersysteme, wie beispielsweise die Whistleblower-Hotline der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB), welche die Möglichkeit bietet, Hinweise über Kartellrechtsverstöße zu melden. Im Gegensatz zu anderen Mitgliedsstaaten (u.a. FR, MT, UK, NL) verfügt Österreich jedoch über kein einheitliches System zum Schutz von hinweisgebenden Personen.

Innerstaatliche Durchführungserfordernisse würden sich durch die notwendige Einführung interner als auch autonomer externer Meldekanäle sowohl im privaten als auch öffentlichen Sektor ergeben. Alle staatlichen und regionalen Verwaltungen einschließlich der ihnen untergeordneten Stellen sowie Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern und alle privaten Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz von mehr als 10 Mio. EUR sollen verpflichtet werden, interne Meldekanäle einzurichten, durch die die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeberin / des Hinweisgebers gewahrt bleibt. Sie werden ferner verpflichtet, eine Person oder eine Dienststelle zu benennen, die dafür zuständig ist, die Meldungen entgegenzunehmen und entsprechende Folgemaßnahmen in die Wege zu leiten, und darüber aufklären, wie Meldungen extern an zuständige Behörden der Mitgliedstaaten oder der EU übermittelt werden können. Klein- und Kleinstunternehmen sollen von dieser Pflicht ausgenommen werden.

Position des zuständigen Bundesministers samt kurzer Begründung:

Mit der Vorlage der Richtlinie zur Stärkung und Vereinheitlichung des Schutzes von Whistleblowern reagiert die Kommission auf einen hohen Erwartungsdruck und wird von AT unterstützt. Als Vorsitz nimmt AT die Rolle eines „honest broker“ ein. Um den Konsens zwischen den Mitgliedsstaaten herzustellen, plant AT keine starke nationale Position zu verfolgen.

5. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität:

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Grundsatz der Subsidiarität sind gewahrt. Die EK gibt mit dem Instrument der Richtlinie, statt einer Verordnung, lediglich die Ziele des Vorhabens vor. Durch die Festlegung der Mindeststandards für die Harmonisierung des Hinweisgeberschutzes mittels gesetzgeberischen Handelns auf EU-Ebene wird Kohärenz sichergestellt. Der Entwurf enthält lediglich gemeinsame Mindeststandards, die unter gewissen Voraussetzungen zur Anwendung kommen. Den Mitgliedstaaten steht es offen, günstigere Bestimmungen beizubehalten bzw. einzuführen. Wiegt man die Durchführungskosten gegenüber den anderen Vorteilen auf, sind die Kosten nicht erheblich.

6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan:

Der RL-Entwurf wurde vom BG EU-Ratsvorsitz der Ratsarbeitsgruppe FREMP *Grundrechte, Bürgerrechte, Freizügigkeit von Personen* (RAG FREMP) zugewiesen. Die Verhandlungen über den RL-Vorschlag beginnen erst unter österreichischem Vorsitz in der Sitzung der Ratsarbeitsgruppe am 12. und 13. Juli. Der österreichische Vorsitz plant monatliche Sitzungen bis 3. Dezember abzuhalten. Ziel ist es, die Verhandlungen bis Ende des Jahres zu einem Abschluss zu bringen.